



ATOSS®

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN GEMÄß §§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB

Der Vorstand hat im Lagebericht und im Konzernlagebericht der ATOSS Software AG für das Geschäftsjahr 2009 Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese gemäß § 176 Abs. 1 AktG wie folgt:

Das Kapital der Gesellschaft ist in 4.025.667 Inhaberstückaktien zum rechnerischen Nennwert von einem Euro eingeteilt, welche vollständig stimm- und dividendenberechtigt sind. Von diesen hält der Mehrheitsaktionär, Andreas F.J. Obereder mit 1.981.184 Aktien einen Anteil von 49 Prozent. Andere Aktionäre, welche meldepflichtige Beteiligungen von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte halten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind, sind sie in ihren Kontrollrechten nicht beschränkt.

Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30.04.2009 wurde die in § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft enthaltene bisherige Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Ausgabe von Stück 2.012.833 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 2.012.833 zu erhöhen, aufgehoben.

Zugleich wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30.04.2009, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München am 06.05.2009, ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29.04.2014 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 402.566 durch Ausgabe von bis zu 402.566 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29.04.2008 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft in Höhe von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben. Auf Basis der Ermächtigung des vorliegenden Hauptversammlungsbeschlusses wurden durch die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2009 4.205 eigene Aktien zu Anschaffungskosten zwischen EUR 7,00 und EUR 7,25 zurückgekauft.

In der Hauptversammlung vom 30. April 2009 wurde beschlossen, dass die Gesellschaft berechtigt ist, bis zum 29. Oktober 2010 Aktien im Umfang von bis zu zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft zurück zu kaufen. Die Gesellschaft beabsichtigt, hiervon in Abhängigkeit von der Marktsituation opportunistisch Gebrauch zu machen. Die zurück gekauften Aktien dürfen grundsätzlich wieder veräußert, eingezogen, im Rahmen des Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen oder zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse eingesetzt oder zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen verwendet werden.

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt nach § 84 und § 85 AktG sowie nach § 6 der Satzung.

Satzungsänderungen folgen den Regelungen des § 133 und der §§ 179 ff. AktG.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Die ATOSS Software AG, München, verfügt neben den Tochterunternehmen ATOSS Software Ges. mbH, Wien, der ATOSS Software AG, Zürich, der ATOSS CSD Software GmbH, Cham, und der ATOSS Software SRL, Timisoara, über Betriebsstätten in Frankfurt, Hamburg, Meerbusch und Stuttgart.

München, 19. März 2010

Der Vorstand